

Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen sowohl bei Neubau als auch bei Umbau von Gasmesseinrichtungen durch Messstellenbetreiber nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Diese Anlage ersetzt nicht die technischen Anschlussbedingungen oder andere technische Informationen / Hinweise des Netzbetreibers. Werden die technischen Mindestanforderungen durch Legislativ- bzw. Exekutivakte geregelt, hat diese Anlage nachrangige Wirkung und versteht sich als Auslegungs- und Ergänzungsregelung.
- 1.2 Diese technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen gelten für die Sparte Gas im Versorgungsnetzgebiet der e-regio GmbH & Co. KG.

2. Messtechnische Anforderungen

- 2.1 Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Gasmesseinrichtungen für den Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN EN Normen, DVGW – Arbeitsblätter G600, G689, G488, G687, G685, G 494, G 492, G 491, G 459, Technische Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen der e-regio GmbH & Co. KG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 2.2 Der Aufstellort der Messeinrichtung muss gut zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei der Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z.B. Schutz durch Gehäuse).
- 2.3 Die Messeinrichtung ist gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).
- 2.4 Sofern nicht anders geregelt, ist e-regio GmbH & Co. KG grundsätzlich für das Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nicht anders vereinbart, von e-regio GmbH & Co. KG vorgegeben.

Anlage 2: Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

1. Allgemein

- 1.1 Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die Mindestanforderungen des Netzbetreibers an Datenumfang und Datenqualität in Bezug auf die

Messwertermittlung und die Messwertübertragung durch den Messstellenbetreiber und Messdienstleister nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Werden die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität durch Legislativ- bzw. Exekutivakte geregelt, hat diese Anlage nachrangige Wirkung und versteht sich als Auslegungs- und Ergänzungsregelung.

- 1.2 Diese Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität gilt für die Sparte Gas im Versorgungsnetzgebiet von e-regio GmbH & Co. KG.
- 1.3 Der für die Messwertübertragung durchzuführende Datenaustausch erfolgt ausschließlich in dem jeweils aktuell gültigen Format MSCONS. Das aktuell gültige Format ist auf der Internetseite www.edi-energy.de veröffentlicht. Messstellenbetreiber und Messdienstleister tragen für die Verwendung der aktuell gültigen Formate eigenständig Sorge.
- 1.4 Bis zur verbindlichen Einführung der von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse Messwesen“ (WiM) zum 01.10.2011 und der damit verbundenen Datenformate, wird der Datenaustausch in Bezug auf Meldedatensätze, An- und Abmeldungen und Stammdatenänderung per E-Mail im MS Excel- oder csv-Format abgewickelt. Die Antworten wird e-regio GmbH & Co. KG im MS Format übermitteln.
- 1.5 Die Adressen und Ansprechpartner bei e-regio GmbH & Co. KG sind im Kontaktdatenblatt enthalten.

2. Datenumfang und Datenqualität bei Messstellenbetreiberwechseln

- 2.1 Der Messstellenbetreiber meldet e-regio GmbH & Co. KG elektronisch die Messstelle des Anschlussnutzers, für die er den Messstellenbetrieb übernehmen möchte und den beabsichtigten Wechselzeitpunkt. Eine Anmeldung muss vollständig sein und ist nur für die Zukunft möglich. E-regio GmbH & Co. KG teilt dem Messstellenbetreiber innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung elektronisch mit, ob es die hinzukommende Messstelle ablehnt. Die Ablehnung ist zu begründen. Wird die Messstelle nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt, gilt die Anmeldung als bestätigt.
- 2.2 Datenformat
 - 2.2.1 Gas SLP und Gas RLM: Der Datenaustausch erfolgt formlos via Email an die in dem Kontaktdatenblatt angegebene Email-Adresse für den elektronischen

Datenaustausch. Der Datenumfang orientiert sich an den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Anschlussstelle.

- 2.2.2 Über Änderung der Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Meldesätze wird e-regio GmbH & Co. KG rechtzeitig informieren.
- 2.3 Zählerwechsel im laufenden Messstellenbetrieb werden vom Messstellenbetreiber durch eine Aus und Einbaumeldung an e-regio GmbH & Co. KG gemeldet.
- 2.4 Sofern der Messstellenbetrieb/die Messung durch Kündigung endet, hat der Messstellenbetreiber/Messdienstleister e-regio GmbH & Co. KG eine Abmeldung 20 Wochentage vor Beendigungstermin zu senden.
- 2.5 Sofern e-regio GmbH & Co. KG der bisherige Messstellenbetreiber an der Messstelle ist, ist eine Kündigung des Messstellenbetreibers alt durch den Messstellenbetreiber neu nicht erforderlich.

3. Datenumfang und Datenqualität bei Messdienstleisterwechseln

- 3.1 Der Messdienstleister meldet e-regio GmbH & Co. KG elektronisch die Messstelle des Anschlussnutzers, für die er die Messung übernehmen möchte und den beabsichtigten Wechselzeitpunkt. Eine Anmeldung muss vollständig sein und ist nur für die Zukunft möglich. e-regio GmbH & Co. KG teilt dem Messdienstleister innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung elektronisch mit, ob es die hinzukommende Messstelle ablehnt. Die Ablehnung ist zu begründen. Wird die Messstelle nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt, gilt die Anmeldung als bestätigt.
- 3.2 Datenformat
 - 3.2.1 Gas SLP: Der Datenaustausch erfolgt formlos via Email an die in dem Kommunikationsdatenblatt angegebene Email-Adresse für den elektronischen Datenaustausch.
 - 3.2.2 Über Änderung der Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Meldesätze wird e-regio GmbH & Co. KG rechtzeitig informieren.
- 3.3 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, e-regio GmbH & Co. KG über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.

- 3.4 Sofern die Messung durch Kündigung endet, hat der Messdienstleister e-regio GmbH & Co. KG eine Abmeldung 20 Wochentage vor Beendigungstermin zu senden.
- 3.5 Sofern e-regio GmbH & Co. KG der bisherige Messdienstleister an der Messstelle ist, ist eine Kündigung des Messdienstleister alt durch den Messdienstleister neu nicht erforderlich.

4. Geschäftsprozesse

- 4.1 Folgende Prozesse werden für die Bereiche Elektrizität und Gas in Anlehnung an die WiM durchgeführt:
 - Beginn des Messstellenbetriebs bzw. der Messung (Anmeldeprozess)
 - Ende des Messstellenbetriebs bzw. der Messung (Abmeldeprozess)
 - Messstellenumbau
 - Störungsbehebung
 - Stammdatenänderung
 - Übermittlung von Messwerten

Bei etwaigen Lücken bzw. Unklarheiten in der WiM werden sich die Vertragspartner bilateral auf eine Abwicklung der oben genannten Prozesse einigen.

5. Messwertübertragung

- 5.1 Die Messwertübertragung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Abwicklung vorgeschriebener Folgeprozesse, wie zum Beispiel die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas („GeLi Gas“), das Bilanzkreismanagement gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas („GABi Gas“), den Allgemeinen Netzzugangsbedingungen der e-regio GmbH & Co. KG (ANZB)

sowie dem BDEW/VKU/GEODE Leitfaden „Geschäftsprozesse zur Führung und Abwicklung von Bilanzkreisen bei Gas“ nicht beeinträchtigt werden.

- 5.2 Für die Messwertübertragung gelten die unter Ziffer 5.2.1 genannten Grundsätze und unter Ziffer 5.2.2 genannten Fristen:

5.2.1 Grundsätze

Es werden je Messstelle alle abrechnungsrelevanten Messgrößen an e-regio GmbH & Co. KG gesendet. Bei Messstellen mit Mengenumwertern werden die Lastgänge Betriebsvolumen, Normvolumen, Druck und Temperatur zur Verfügung gestellt. Bei Messstellen mit einem Datenlogger am Zähler wird der Lastgang des Betriebsvolumens mitgeteilt.

5.2.2 Fristen

- Täglich bis 08:00 Uhr stellt der Messstellenbetreiber/Messdienstleister e-regio GmbH & Co. KG die Messdaten des vorherigen Gastages zur Verfügung.
- Ein weiterer Datenversand erfolgt täglich bis 14:00 Uhr. Mit dieser Meldung erhält e-regio GmbH & Co. KG die Daten des laufenden Gastages 06:00 bis 12:00 Uhr.
- Am ersten Werktag des Monats erhält e-regio GmbH & Co. KG so bald wie möglich die jeweils am 1. Kalendertag des Monats um 06:00 Uhr registrierten Stände.

5.2.3 Die unter Ziffer 5.2.2 genannten Fristen der Messwertübertragung sind von den Marktanforderungen für e-regio GmbH & Co. KG, wie zum Beispiel den Prozessen zum Lieferantenwechsel und zum Bilanzkreismanagement, abhängig und können bei Veränderung der Marktanforderungen von e-regio GmbH & Co. KG soweit erforderlich entsprechend angepasst werden.

5.2.4 Die ermittelten Messwerte werden mit den unter Ziffer 5.2.5 aufgeführten OBIS-Kennzahlen versehen und an e-regio GmbH & Co. KG übertragen. Änderungen der OBIS-Kennzahlen macht e-regio GmbH & Co. KG rechtzeitig bekannt.

5.2.5 OBIS - Kennzahlen Gas von e-regio GmbH & Co. KG:

OBIS-Kennzahl	Messgröße
7-1:11.9.0	Betriebsvolumen
7-1:21.9.0	Normvolumen
7-1:42.4.0	Druck
7-1:41.4.0	Temperatur
7-1:3.0.0	Betriebsvolumen-Zählerstand

7-1:3.2.0

Normvolumen-Zählerstand

Messrahmenvertrag

Zwischen

- Messdienstleister -

und

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber: _____ Marktpartneridentifikationsnummer

Messstellenbetreiber: _____ Marktpartneridentifikationsnummer

Messdienstleister: _____ Marktpartneridentifikationsnummer

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. ¹Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des

Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. ²Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. ³Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messdienstleister diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme der Messung gemacht werden.

2. ¹Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. ²Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb durchführt, so sind die vorliegenden Regelungen dem Messstellenrahmenvertrag als Anlage beizufügen. ³Einer gesonderten Unterzeichnung der Anlage bedarf es nicht.

§ 2 Definitionen

1. Anschlussnutzer: Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.

5. Messtelle: Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messtelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
6. Messtellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. Messtellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messtellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG).
8. Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
10. Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 bzw. nach dem BDEW MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

1. ¹Die Messung durch den Messdienstleister erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. ²Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen (§ 5 MessZV). ³Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. ⁴Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messdienstleister abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. ⁵Für den Fall, dass der Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messdienstleister hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. ⁶Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1

MessZV). ⁷Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. ⁸Der Messdienstleister stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

2. Die Durchführung der Messung durch den Messdienstleister ist, sofern dieser in Bezug auf eine individuelle Messstelle nicht identisch mit dem Messstellenbetreiber ist, nur möglich, wenn es sich nicht um eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung handelt.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§ 4 Abwicklung der Wechselprozesse

¹Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch bei der Messung im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. ²Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt verbändeübergreifend und unter Begleitung der durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§ 5 Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters

1. Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige direkte Übermittlungen von Messwerten zwischen dem Messdienstleister und Dritten (z.B. Lieferant oder Anschlussnutzer), die nicht abrechnungsrelevant im Hinblick auf

Netzentgelte, Mehr-/Mindermengenabrechnung oder Bilanzierung sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Vorgaben an den Netzbetreiber weitergeben, die sich aus den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) ergeben.

3. ¹Der Messdienstleister ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Messdaten an den Netzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen vorgibt. ²Die verordnungsrechtlichen Regelungen zur Messung der von Haushaltskunden entnommenen Energie sowie zur Messung nach Vorgabe des Netznutzers bzw. Transportkunden, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
4. Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch Dritte bleiben unberührt.
5. Der Messdienstleister hat Störungen der Messstelle dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. ¹Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. ²Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messdienstleister und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. ³Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für die Messung, sofern die Leistungen vergleichbar sind. ⁴Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. ⁵Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV..
7. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte, die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messdienstleister zu verlangen. ²Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. ³Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
8. ¹Stellt der Messdienstleister in den von ihm ausgelesenen Daten Unplausibilitäten oder fehlerhafte Messwerte fest, so führt er in geeigneter Weise Kontrollmaßnahmen durch. ²Dies erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder in begründeten Einzelfällen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. ³Ging die Kontrolle auf ein Verlangen des Netzbetreibers zurück oder wurden vom Messdienstleister aufgrund der Kontrolle Messwerte korrigiert, so sind die Ergebnisse der Kontrolle dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen. ⁴Erfolgte die Kontrolle aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers, erfolgt die Kostenverteilung entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3. ⁵Zutrittsrechte des Netzbetreibers gem. §§ 21 NAV bzw. NDAV bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. ²Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW MeteringCode bzw. dessen

Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.

2. ¹Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Minderungenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. ²Der Messdienstleister wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messdienstleister identischen) Messstellenbetreibers ist.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der zur Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Tarifierung und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
4. ¹Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messdienstleister vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und dies die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. ²Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

§ 7 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch.
2. ¹Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. ²Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.

- ¹Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. ²Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁴Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 8 Haftung

- Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden, die beim Netzbetreiber durch fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messungen verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- ¹Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. ²Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- ¹Der Rahmenvertrag tritt *[am (Datum einfügen) / mit Unterzeichnung (Datum der Unterzeichnung)]* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. ²Er kann vom Messdienstleister mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn

die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

2. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messdienstleister über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messdienstleisters in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. ³Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Messung unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.



Euskirchen, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

e-regio GmbH & Co. KG

Unternehmen